

Artenschutzprüfung (Stufe I)
BP 26-4 "Krefelder Straße - Robend"
in Viersen - Alt-Viersen



Michael Straube

Wegberg

November 2018

Auftraggeber:

Remigius GmbH
Vorster Str. 3-9
41748 Viersen

Ansprechpartnerin:

Julia Zaum

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im November 2018

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	7
Gebäude	7
Morgendliche Fledermauserfassung	10
Zusammenfassung und Bewertung	12
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	13
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	16
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	18
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	19
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	19
Vorprüfung des Artenspektrums	19
Vorprüfung der Wirkfaktoren	19
Stufe I: Ergebnis	19
AUSGLEICHS- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	21
QUELLEN	23
ANHANG	24
Anh. 1: Fotodokumentation	24
Anh. 2: Planungsrelevante Arten	40

Anlass

Die ehemalige Papierfabrik an der Krefelder Straße wird derzeit saniert und einer neuen Nutzung, vorwiegend für Büros und Gewerbe zugeführt. Da außerdem einzelne Flächen als Wohnraum genutzt werden sollen, ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig (BP 26-4 "Krefelder Straße - Robend"). Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Artenschutzprüfung zu erstellen, die hiermit vorgelegt wird.

Alle in Europa heimischen Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2010). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Brutten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2010). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den laufenden Arbeiten und durch die Folgenutzungen Vögel, Fledermäuse oder Tiere anderer planungsrelevanter Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Gebäude dienen im Kreis Viersen mehreren geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Arbeiten an den Außenwänden und Dächern im Wesentlichen bereits im Rahmen der Sanierung erfolgen und nicht erst bei der Umsetzung des BP (Wohnnutzung).

Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse von Untersuchungen im Herbst 2018 wieder und stellt notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Die Fläche des Bebauungsplans (Untersuchungsgebiet, UG) liegt im Osten der Stadt Viersen kurz vor dem Übergang des geschlossenen Siedlungsgebietes in die offene Landschaft (Abb. 1). Der BP hat eine Größe von etwa 1,4 ha. Er umfasst zwei Baubereiche: einen nordöstlichen mit der ehemaligen, bis vor wenigen Jahren betriebenen Papierfabrik sowie einen südwestlichen Bereich entlang der Straße "Robend" mit bestehender Bebauung, Gärten und Garagen (Abb. 2 und 3). Bis auf die Gärten am Robend ist die Fläche fast komplett versiegelt oder überbaut. Lediglich im Bereich der Zufahrten und Parkplätze der ehemaligen Fabrik wurden bereits neue Grünflächen mit Rasen und wenigen Gehölzen angelegt.

Im Nordwesten und Nordosten des BP schließen zunächst weitere Gewerbeflächen an, im Westen und Süden Wohnbebauung. Im Südosten liegen jenseits eines kleinen, inzwischen gerodeten Wäldchens weitere Gewerbeflächen. Das UG ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Mit dem Ringter Bruch beginnt etwa 250 m östlich der Bebauung das Naturschutzgebiet Ringter Bruch, gut 400 m nordöstlich das NSG Salbruch. Offene Flächen ab etwa 100 m nordöstlich des BP-Gebietes sind - außerhalb der beiden NSG - großräumig als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

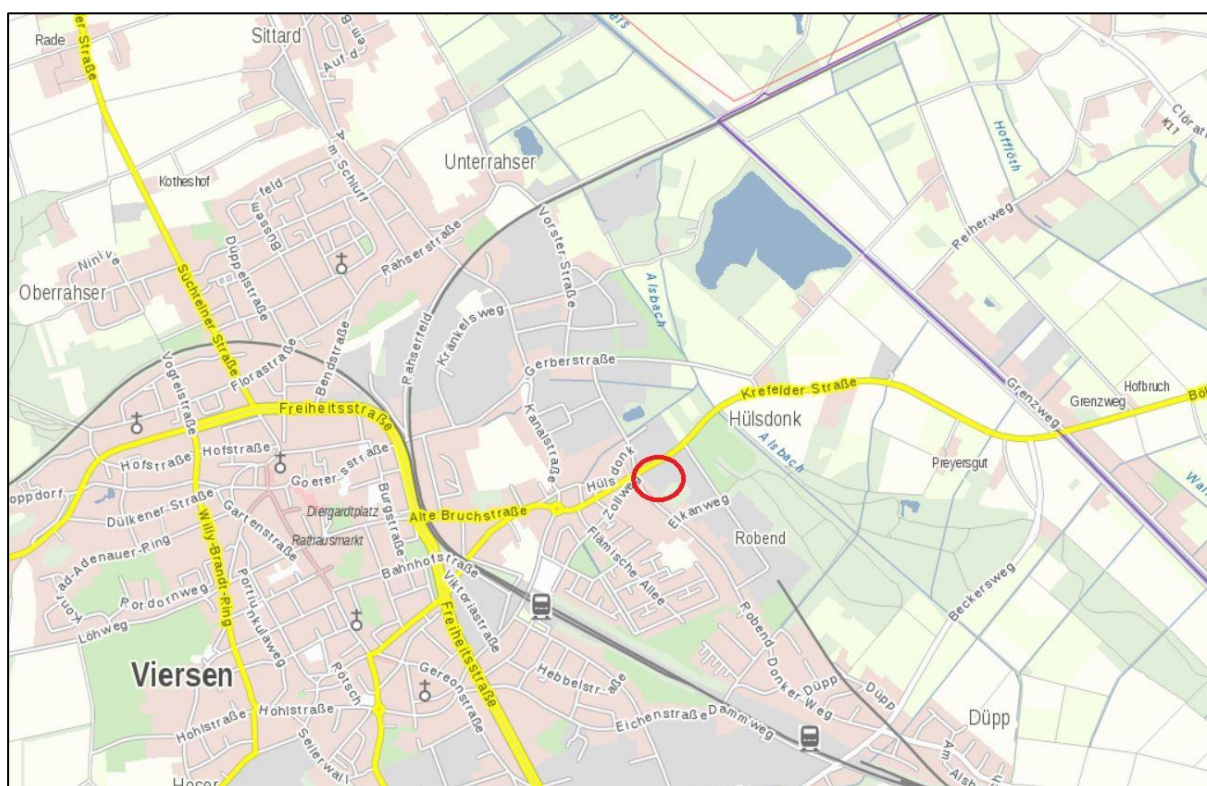


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Osten von Viersen

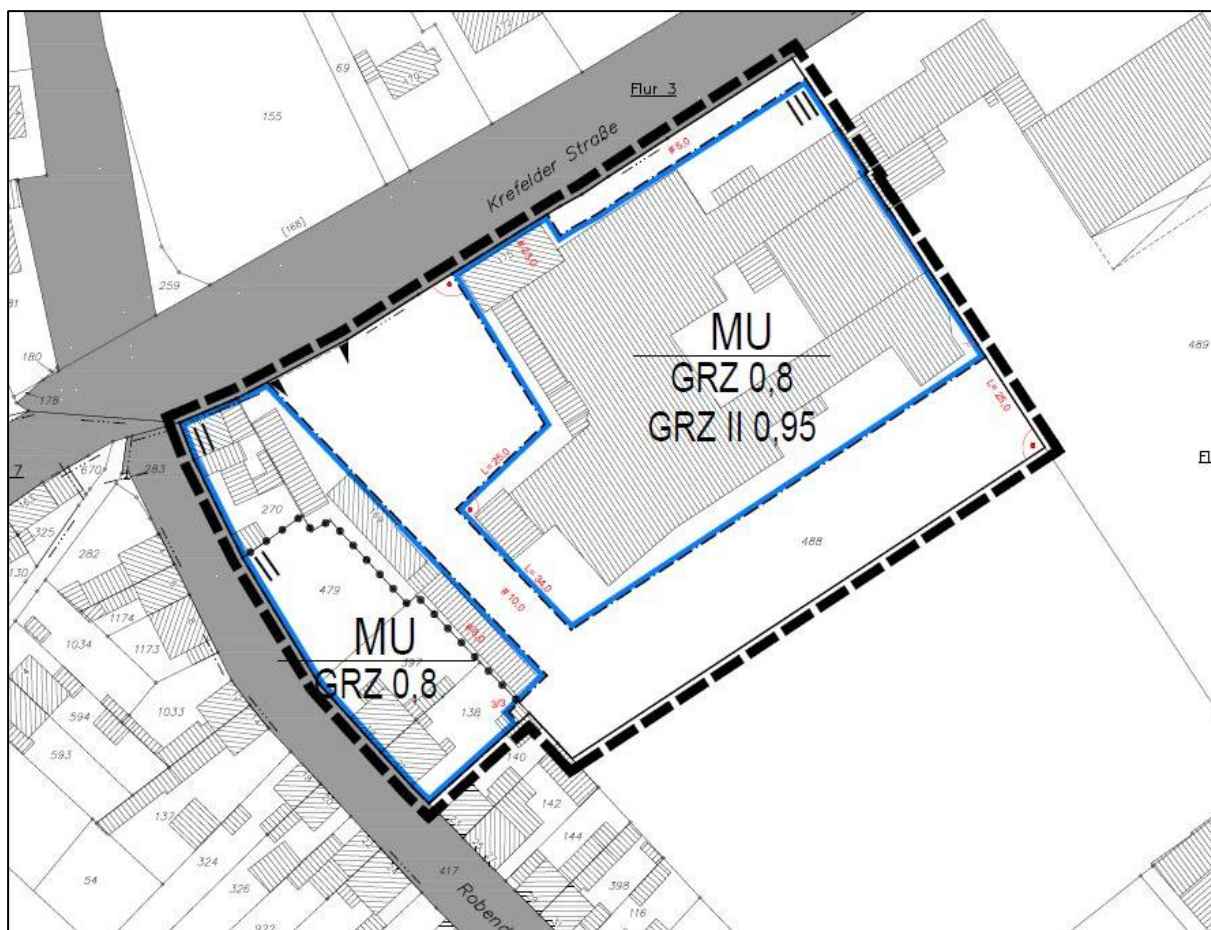


Abb. 2: Abgrenzung der Fläche des BP (Quelle: P&Z)



Abb. 3: Das Untersuchungsgebiet im Luftbild (X abgebrochene Gebäude)

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes, des Auftraggebers und des Kreises Viersen sowie der Naturschutzverbände fand 3.9.2018 eine gründliche Begehung des UG statt. Dabei wurde i.W. die Eignung der Gebäude, Fassaden und Dachränder für Lebensstätten planungsrelevanter Arten untersucht. Es konnten nahezu alle Innenräume der ehemaligen Fabrik betreten und untersucht werden. Die Fassaden der Fabrik wurden vom Boden und von Fenstern aus eingesehen, in einem Fall auch von einem Flachdach aus. Die Wohngebäude im Süden wurden nur kurz von der angrenzenden Straße aus eingesehen. Dort sind keine Veränderungen durch den BP geplant oder zu erwarten. Das ehemalige Kutscherhaus wurde auch von innen und vom südlich angrenzenden Garten aus untersucht. Anlässlich eines Ortstermins wurden Teile der Papierfabrik und bereits sanierte Dachränder am 10.10.18 nochmals in Augenschein genommen.

Zum Zeitpunkt der Begehungen liefen die Arbeiten an den Gebäuden der ehemaligen Papierfabrik und am Kutscherhaus bereits seit mehreren Monaten und waren an den Fassaden und in mehreren Gebäuden so weit fortgeschritten, dass zum ursprünglichen Zustand keine Aussagen mehr möglich sind. Im Inneren waren die Böden zum großen Teil befahren, verschmutzt, teilweise auch gereinigt, so dass davon ausgegangen muss, dass Hinweise auf die Nutzung der Gebäude durch Tiere (wie Fledermauskot und Gewölle von Eulen) zum Großteil entfernt wurden oder nicht mehr erkennbar waren.

Gebäude

Papierfabrik

Die ehemalige Papierfabrik wurde 1861 gegründet und stellte bis zum Frühjahr 2015 Wellpapierrohappen her. Entsprechend stammt der Gebäudebestand aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Die alte Fabrik besteht aus mehreren Gebäuden unterschiedlicher Höhe und Bauform. Auffällig sind v.a. die beiden Türme: ein Turm im Süden der Fabrik ist vollständig saniert und wird bereits für Büros genutzt. Der Turm an der Krefelder Straße wird innen noch saniert. Die Fassaden des Turms und der angrenzenden Gebäude besitzen aber bereits ihr endgültiges Erscheinungsbild. Im Südosten und Norden der Papierfabrik waren die Wände zum Zeitpunkt der Begehungen zum Großteil bereits sandgestrahlt, wurden aktuell ausgebessert und anschließend neu verfugt. Die Dachränder sind in weiten Bereichen mit Randblechen abgedichtet. Diese wurden teilweise schon erneuert, andere Bereiche werden noch bearbeitet oder bleiben vorerst erhalten.

Die Innenräume und Hallen weisen sehr unterschiedliche Stadien der Aufarbeitung auf. Die Gebäude zwischen den beiden Türmen sind nahezu fertig, in anderen

Bereichen wurden zum Zeitpunkt der Begehungen noch Zwischenwände herausgerissen, Böden gegossen und neue Zwischenwände gemauert.

In den - sandgestrahlten - Fassaden, an den Dachrändern und in den Fensteröffnungen bestehen zahlreiche, vermutlich Hunderte, Spalten, in denen sich Fledermäuse verstecken können. An mehreren Stellen wurden in dickeren Mauerbereichen auch größere Hohlräume gefunden, die aber nicht eingesehen werden konnten.

Es ist davon auszugehen, dass das Innere der Gebäude in der Zeit zwischen Aufgabe der Fabrik und dem Beginn der Sanierung für Tiere wie Eulen, Singvögel und Fledermäuse zu erreichen war, da mehrere Fenster zerbrochen sind und u.U. auch nicht alle Türen und Tore dicht verschlossen waren. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten erfolgten mit dem Fund von Fledermauskot in vier Innenräumen (Abb. 4). In einem Lagerraum im Obergeschoss im Westen und in einer großen Halle im Norden wurde Kot der Zwergfledermaus in einer Menge und an Stellen gefunden, die auf das Vorhandensein alter Wochenstubenquartieren¹ in den Dächern darüber schließen lässt. Die Dächer bestehen dort - soweit von innen und außen erkennbar - an beiden Stellen aus Holzbrettern, die oben mit Teerpappe abgedichtet wurden. Ob dazwischen oder auch in den Wänden größere Spalten oder Hohlräume bestehen, war nicht erkennbar. An beiden Stellen war von außen kein Hinweis auf Fledermausquartiere und damit eine aktuelle Nutzung erkennbar, etwa in Form von Kotkrümeln an den Fassaden. Ob die Quartiere bereits vor längerer Zeit aufgegeben wurden oder erst im Rahmen der Sanierungen und der damit verbundenen Störungen, ist nicht mehr nachvollziehbar.

In zwei Räumen im Süden wurde einzelne Kotkrümel von Fledermäusen gefunden, die auf eine Erkundung der Innenräume und ggf. einen zeitweisen Hangplatz einer einzelnen Fledermaus (Braunes Langohr) hindeuten. Vor einer Fassade im Norden wurde ebenfalls Kot des Braunen Langohrs gefunden. Möglicherweise besteht hier ein Versteck am Dachrand. In diesen drei Fällen handelt es sich nicht um Quartiere von Fledermaus-Wochenstuben, die besonders zu schützen sind, sondern um Quartiere von Einzeltieren.

¹ Im Frühjahr schließen sich die Weibchen der Fledermäuse zu größeren Gruppen zusammen, den so genannten Wochenstuben. Dort bringt jedes Tier ein oder zwei Jungtiere zur Welt, die es allein versorgt. Wochenstuben der Zwergfledermaus können Dutzende bis weit über 100 Weibchen umfassen.

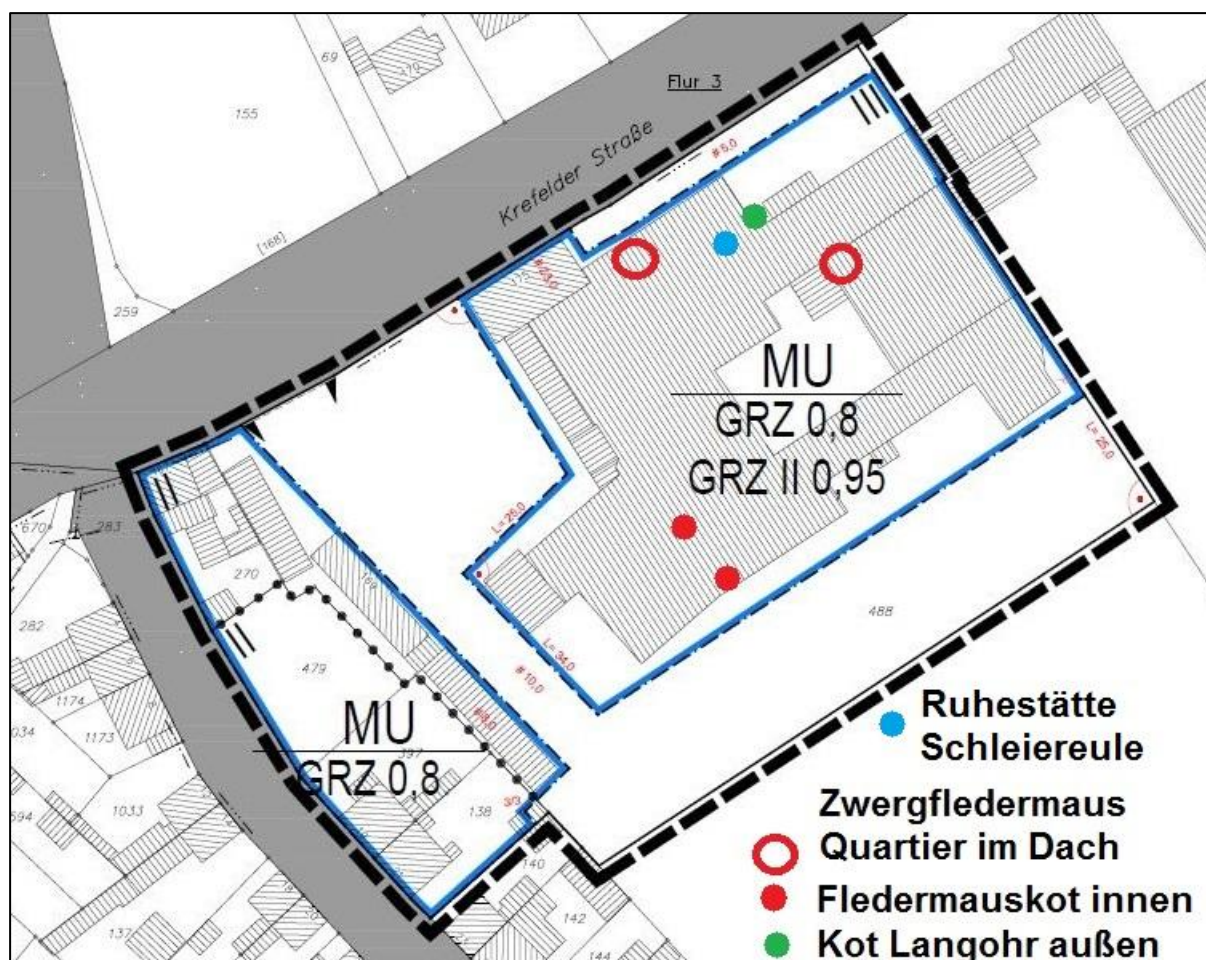


Abb. 4: Kotfunde von Fledermäusen im Gebäude und vor den Fassaden sowie Ruhestätte einer Schleiereule (3.9.18)

Als weitere Tierart wurde in der ehemaligen Fabrik die Schleiereule nachgewiesen. Sie besitzt an einem Gebäude an der Krefelder Straße zumindest einen Ruheplatz in der Öffnung einer doppelten Mauer (Abb. 4). Hinweise auf eine Brut liegen nicht vor. Vermutlich wurde diese Ruhestätte ebenfalls vor einiger Zeit aufgegeben, evtl. im Zusammenhang mit dem Beginn der Sanierungen. Hinweise auf weitere planungsrelevante Vogelarten liegen nicht vor. Häufige Arten von Singvögeln können aber durchaus an den Gebäuden brüten, v.a. in (Halb)Höhlen. Zwei Kohlmeisen inspizierten am 10.10.18 Spalten am Dachrand der Halle im Norden, hinter denen kleine Höhlungen liegen könnten. Der Hausrotschwanz wurde mehrfach an den Gebäuden beobachtet.

Kutscherhaus

Das Kutscherhaus wird im Erdgeschoss teilweise als Lager genutzt. Mehrere Räume des Erdgeschosses und das Obergeschoss werden derzeit saniert, um später als Wohnraum zu dienen. Der Dachraum wurde dazu fast vollkommen ausgebaut, so dass kein großer, ungenutzter Dachstuhl besteht. Unter dem Gebäude liegt ein kleiner, nach außen verschlossener Gewölbekeller. Die Fassade des Gebäudes ist

intakt. Wenige enge Spalten bestehen lediglich zwischen Mauerwerk und Balken am Dachrand, ein langer Spalt zwischen dem Kutscherhaus und der westlich angrenzenden Garagen. Lebensstätten planungsrelevanter Arten werden im Inneren des Gebäudes ausgeschlossen. In Spalten könnten kleine Fledermausarten Quartiere beziehen, Hinweise darauf liegen aber nicht vor. Auf der Südseite des Obergeschosses bestehen in der Fassade mehrere größere Nischen, von denen zwei große Vogelnester aufweisen, vermutlich von Dohlen. Da am Robend mehrere Individuen der Art beobachtet und verhört wurden, wird vom Bestehen einer kleinen Dohlenkolonie ausgegangen.

Im Garten des Kutscherhauses wächst eine starke Walnuss. Höhlungen oder Horste wurden darin vom Boden aus nicht entdeckt.

Wohngebäude Robend

Die Wohngebäude am Robend sind - soweit von außen erkennbar - bewohnt und besitzen eine gute Bausubstanz. An mehreren Wohngebäuden und Garagen bestehen Verkleidungen der Fassaden, etwa mit Schiefer- oder Eternitplatten, sowie Dachrandverkleidungen aus Metall, hinter denen Fledermäuse gerne Quartiere beziehen. Hinweise dafür wurden aber nicht gefunden, ebenso wenig für Horste oder andere Lebensstätten planungsrelevanter Arten in den Bäumen neben den Wohngebäuden. Bäume und Fassaden waren aber nur eingeschränkt einsehbar.

Garagen

Westlich und östlich an das Kutscherhaus schließen sich mehrere Garagen an, die an den Dachrändern Bleche aufweisen, wie sie nicht selten kleinen Fledermäusen als Einschluß bzw. Verstecke dienen. An mehreren Stellen bestehen längere Spalten zwischen den Garagen sowie zwischen Kutscherhaus und den westlich angrenzenden Garagen. Bei einer Garage im Osten ist das Dach beschädigt und steht nach oben ab. Dort könnten u.U. häufige, nicht planungsrelevante Singvögel brüten. Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen wurden an den Garagen nicht gefunden.

Morgendliche Fledermauserfassung

Zur Erfassung möglicher aktuell genutzter Quartiere von Fledermäusen, insbesondere der Zwergfledermaus, fand am 12.9.18 eine einmalige

frühmorgendliche Begehung des UG statt², bei der v.a. die Außenwände und die Wände des Innenhofes aufgesucht wurden, um kreisende, an- und einfliegende Tiere zu erfassen.

Anlässlich der Begehung wurde zweimal kurz eine Zwergfledermaus zwischen dem westlichen Turm und den Bäumen entlang der Krefelder Straße verhört und beobachtet (6.12 und 6.38 Uhr). Ein Tier jagte gegen 6.32 Uhr längere Zeit über Gärten südöstlich des Kutscherhauses (Abb. 5). Ein Anflug an oder Einflug in Gebäude wurde nicht beobachtet, ebenfalls kein Fliegen (sog. "Schwärmen") mehrerer Tiere vor Gebäuden mit Quartieren. Aufgrund der späten Beobachtungen ist von Quartieren der Zwergfledermaus im Stadtteil Robend auszugehen. Auch an den Wohnhäusern, die teilweise u.a. mit Schiefer verkleidet sind, sind Quartiere möglich. Quartiere an der ehemaligen Papierfabrik können allein aufgrund einer Begehung spät im Jahr nicht ausgeschlossen werden.

Im Norden der Fabrik wurde morgens mehrfach ein Hausrotschwanz beobachtet. Es ist daher von mindestens einer Brut dieser Art an der Papierfabrik auszugehen. Die Art ist nicht planungsrelevant.

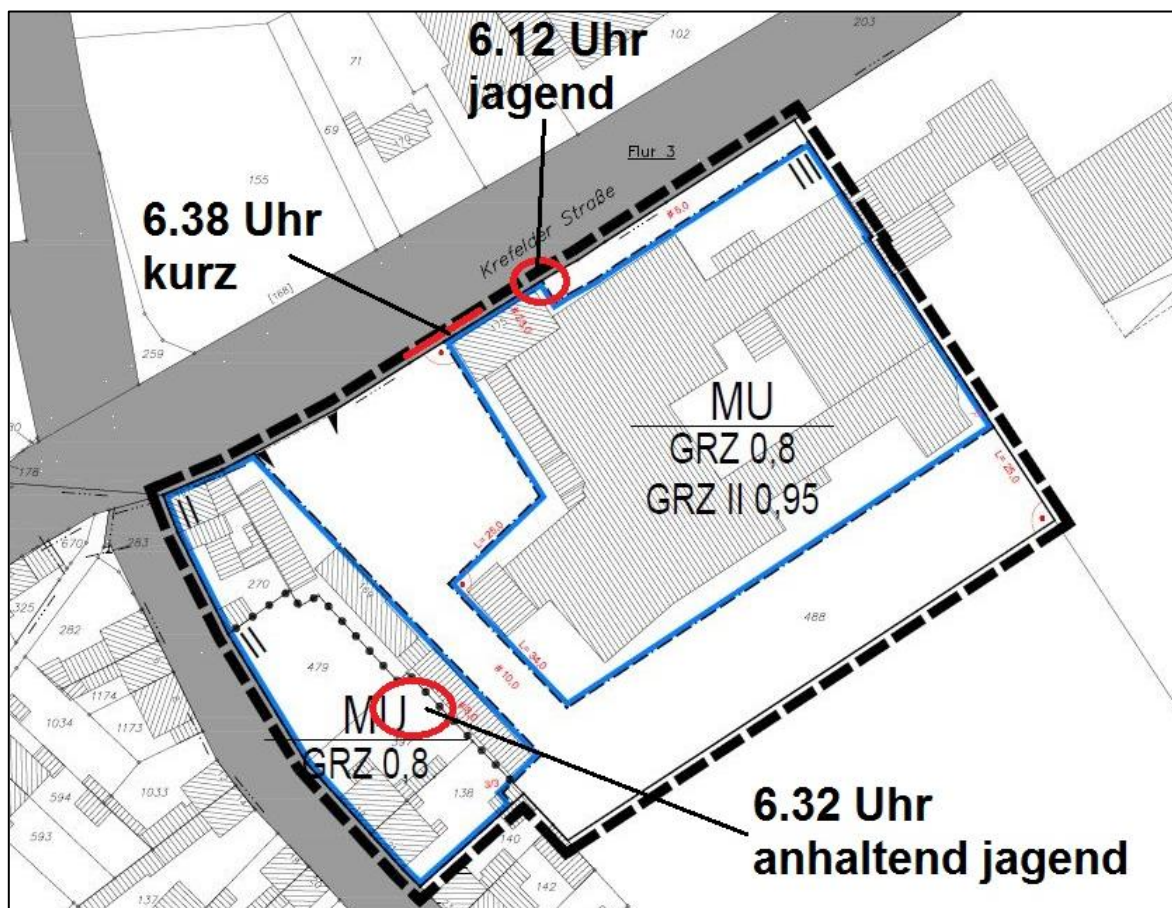


Abb. 5: Beobachtungen und Verhalten von Zwergfledermäusen am Morgen des 12.9.18

² Die Erfassung fanden von 6.00-7.00 Uhr statt. Lokaler Sonnenaufgang war an diesem Tag um 7:02 Uhr. Die Temperatur lag bei 15 °C, es war trocken, wolkenlos und nahezu windstill (0-2 Bft). Bei der Begehung wurde ein Gerät zur Erfassung und Aufzeichnung von Rufen mitgeführt (Batlogger M).

Zusammenfassung und Bewertung

Im Rahmen der Begehungen wurden zwei Quartiere der Zwergfledermaus sowie mehrere Hangplätze von Fledermäusen in der Papierfabrik nachgewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen sondern sogar sehr wahrscheinlich, dass auch in den Fassaden zahlreiche Spalten bestanden, die vor dem Sandstrahlen von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden konnten. Im Rahmen der Arbeiten wurden sie geöffnet und vermutlich für Fledermäuse unbrauchbar gemacht. Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Arbeiten auch Fledermäuse getötet wurden. An bereits sanierten Dachrändern sind - unabsichtlich - neue Spalten entstanden, die Fledermäusen als Quartiere dienen können. In starken Mauern wurde mehrere Hohlräume entdeckt, die teilweise wohl erst bei den Sanierungen geöffnet wurden.

Im Inneren einer Halle wurde ein - derzeit ungenutzter - Ruheplatz der Schleiereule gefunden, der zu ersetzen ist.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Sanierungen zumindest die Zwergfledermaus und die Schleiereule durch den Verlust von Lebensstätten betroffen sind. Die bestehenden Niststätten der Dohle führen zu Verschmutzungen am Kutscherhaus, so dass sie hier künftig wohl nicht mehr geduldet werden dürften.

Die Zerstörungen der Lebensstätten von Schleiereule, Dohlen und Fledermäusen sind durch die Bereitstellung von Ersatzlebensstätten auszugleichen, ggf. auch weitere im Laufe der Arbeiten entdeckte Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten. Diese Maßnahmen finden bereits während der Sanierung statt und sind nicht Teil der Maßnahmen für den BP. Sollte es zu weiteren Umbauten an Fassaden und Dachrändern und damit zu Zerstörungen tatsächlicher oder potentieller Fledermausquartiere kommen, wären auch diese zu ersetzen. Vorab wäre auszuschließen, dass Tiere durch die Arbeiten zu Schaden kommen.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2010). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2012).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei wel-

chen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, des Kreises Viersen und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes und der Gebäude als Lebensraum für planungsrelevante Arten möglich sind, fanden eine gründliche Begehung des Gebietes und aller Gebäude sowie eine morgendliche Kontrolle auf einfliegende Fledermäuse statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsraum vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für die Messtischblatt-Quadranten 4704-1 und -2 (Viersen-Nordwest und -Nordost)³ und die betroffenen Lebensraumtypen Gebäude und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen mit Stand vom 29.10.2018 (vgl. Anh. 2).
- Kreis Viersen (schriftl. Mitt.)
- NABU Viersen (schriftl. Mitt.)
- drei Begehungen des Gebietes (s.o.)

Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im UG kamen von Kreis Viersen und NABU Viersen nicht. Dem NABU wurde aber eine Zwergfledermaus als Verkehrsoffer im Bereich der Schrebergärten am hinter der Fabrik verlaufenden Elkanweg gemeldet. Bei eigenen Begehungen wurden Hinweise auf zwei alte Wochenstuben-Quartiere der Zwergfledermaus und auf Hangplätze des Braunen Langohrs gefunden sowie zwei Niststätten der Dohle und einer Ruhestätte der Schleiereule. Bei einer späten frühmorgendlichen Begehung (12.9.18) wurden einzelne, nahe des Gebäudes fliegende Zwergfledermäuse ohne direkten Hinweis auf eine Nutzung der Fabrik- oder Wohngebäude als Quartier beobachtet. Nutzungen der Gebäude zu anderen Jahreszeiten und durch andere Arten sind nicht ausgeschlossen, insbesondere das Bestehen von Quartieren vor Beginn der Sanierung und der Sandstrahlarbeiten.

Das LANUV führt im FIS für die o.g. MTB-Quadranten für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren neun Fledermausarten auf (Anh. 2): Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus. Aufgrund der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Alle aufgeführten Arten können zumindest zeitweise auch Quartiere an Gebäuden nutzen. Aufgrund der großen und stellenweise starken Wände, in denen bereits mit einer Begehung mehrere Hohlräume gefunden wurden, sind auch Winterquartiere von Fledermäusen denkbar.

Weiter führt das FIS in den o.g. MTB-Quadranten für die relevanten Lebensraumtypen 17 planungsrelevante Vogelarten auf (Anh. 2). Von allen 17 Arten

³ Aufgrund der Lage des UG nahe am Ostrand des betroffenen MTB-Quadranten 4704-1 wurde der benachbarte Quadrant 4704-2 mit ausgewertet.

wurden seit 2000 Brutvorkommen in einem oder beiden MTB-Quadranten festgestellt. Auch bei den Vögeln sind die Einträge im FIS nie abschließend. Als Brutvögel zu ergänzen sind der seit kurzem planungsrelevante Star, der an der Cloerather Mühle seit mehreren Jahren brütende Weißstorch und evtl. auch der sich stark am Niederrhein ausbreitende Uhu, so dass von mindestens 20 planungsrelevanten Brutvogelarten auszugehen ist. Arten des Offenlandes, der Gewässer und Wälder sowie Schwalben können aufgrund der Habitatausstattung und der Begehung als Brutvögel ausgeschlossen werden, so dass lediglich folgende sechs planungsrelevanten Vogelarten als Brutvögel auf dem Gebiet des BP zu erwarten bzw. nicht sicher auszuschließen sind: Schleiereule, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Wanderfalke.

Die übrigen im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG - wenn überhaupt - nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten im UG ausgeschlossen.

Aus der Herpetofauna führt das FIS den Kleinen Wasserfrosch an. Aufgrund der fehlenden Landhabitate und Gewässer stellt das UG keinen typischen Lebensraum der Art dar.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Erdkröte, Grasfrosch, Teich-, Faden- und Bergmolch, als Nahrungsgäste und auch als Brutvögel u.a. Jagdfasan, Amsel, Bachstelze, Blau- und Kohlmeise, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Mönchs- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht, sowie Mauersegler und Dohle. Die beiden letztgenannten Arten sind als Koloniebrüter planungsrelevant. Aufgrund der erfassten Niststätten und zahlreicher Dohlen im Bereich Robend wird davon ausgegangen, dass die Brutteil einer Kolonie der Dohle sind. Mauersegler konnten am Gebäude aufgrund der späten Begehungen weder nachgewiesen noch ausgeschlossen werden (Abzug ins Winterquartier bereits Anfang August).

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Sanierung und Umnutzung der Gebäude kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Lebensstätten in Gebäuden und an Fassaden,
- zu Flächeninanspruchnahme, allerdings in einem früher stark genutzten Gebiet und bei gleichzeitigem Rückbau versiegelter Flächen
- partiell zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung zeitweise ungenutzter Räume und Gebäude, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehrszunahme
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten, Gullys und Gruben sowie Vogelschlag an Glasscheiben

Mehrere der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Gebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm), überlagern sich aber mit den von den benachbarten Flächen, v.a. von den benachbarten Gewerbegebieten und Straßen, ausgehenden Störungen und Gefährdungen. Die Intensität der Beeinträchtigungen dürfte ähnlich hoch sein wie während des Betriebs der Papierfabrik, aufgrund der teilweise stillen Nutzungen evtl. sogar insgesamt niedriger. Da im Gegensatz zur Papierfabrik nächtliche Produktion ausgeschlossen ist, werden Emissionen wie Lärm und Erschütterungen sowie Schwerverkehr nachts niedriger liegen als bis 2015.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufteten Arten behandelt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen von neun Fledermausarten in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus. Weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden, v.a. als Durchzügler und Wintergäste.

Außerdem ist das Vorkommen von 20 Vogelarten in der Region bekannt, von denen 6 Arten auch im Gebiet brüten können: Schleiereule, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Wanderfalke.

Nahrungshabitate bestehen auch für mehrere weitere in Anhang 2 genannte planungsrelevante Arten, allerdings im Plangebiet in weitaus geringerem Umfang als in nahrungsreichen Habitaten wie den Wäldern, Gewässern und den großen Grünlandflächen in der näheren und weiteren Umgebung.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Soweit bekannt, werden durch die Umnutzung für Wohnungen keine Arbeiten stattfinden, die Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstören oder Tiere töten können. Konflikte, die aus der Sanierung der Gebäude herrühren, werden im Vorfeld mit Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen behoben.

Stufe I: Ergebnis

Da im Rahmen der Umnutzung der Fabrikgebäude zu Wohnzwecken keine ergänzenden Arbeiten an möglichen Lebensstätten planungsrelevanter Arten geplant sind, ist derzeit absehbar, dass es zu keinen Konflikten mit den Verboten des

§ 44 BNatSchG kommt. Das Vorhaben ist zulässig, eine vertiefende Prüfung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Es sind aber im Rahmen der laufenden Sanierungen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Tieren streng geschützter Arten zu vermeiden und mögliche Quartierverluste auszugleichen (vgl. folg. Kapitel). Die Kompensationsmaßnahmen sind langfristig zu erhalten (30 Jahre), die Nebenbestimmungen sind unbedingt einzuhalten (ebd.). Bei der Wahl der Standorte für Ersatzlebensstätten ist zu beachten, dass diese langfristig von den Nutzern und Bewohnern akzeptiert werden müssen.

Sollten im Rahmen der Sanierungen weitere Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört werden, sind ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Sanierung der Gebäude, v.a. der Fassaden und Dachränder, kommt es zum Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten (Schleiereule, Dohle, Fledermäuse). Im Rahmen der Umsetzung des BP (hier: Schaffung von Wohnflächen) treten nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Eingriffe in Lebensstätten planungsrelevanter Arten ein. V.a. wegen der Nutzung für Wohnflächen und Gastronomie ist darauf zu achten, dass Verschmutzungen von Fassaden und Bodenflächen, die bei der Nutzung von Vogel- und Fledermauskästen naturgemäß auftreten, nicht zu Akzeptanzproblemen bei Nutzern und Bewohnern führen. Entsprechend sind die Standorte für die Installation der Kästen zu wählen.

Für die im Rahmen der Sanierung tatsächlich oder vermutlich beseitigten Lebensstätten werden in Übereinstimmung mit MKULNV (2013) folgende Ersatzlebensstätten an den Gebäuden geschaffen:

- Installation von 10 Fledermaus-Fassadenkästen, darunter fünf Winterkästen an den Fassaden
- Belassung von offenen Spalten im Rahmen der Sanierung der Dächer und Dachränder (i.W. an unebenem Mauerwerk sowie Verzicht auf Insektengitter)
- Öffnung eines durch Einzug einer Zwischendecke entstehenden Dachraums für Fledermäuse
- Schaffung einer Nist- und Ruhestätte für die Schleiereule hinter einem alten Lüftungsloch im Dach eines Gebäudes im Nordwesten
- Installation von vier Nistkästen für die Dohle
- Belassung von offenen Spalten und Hohlräumen im Mauerwerk soweit vertretbar für Bruten häufiger und nicht gefährdeter Arten
- im Falle der Zerstörung von Nistplätzen des Mauerseglers (bislang nicht nachgewiesen): Schaffung geeigneter Ersatzlebensstätten

Die in MKULNV (2013) angegebenen Anforderungen an Maßnahmenstandorte, Qualität und Menge der Ersatzlebensstätten, Maßnahmen zur Funktionssicherung und ggf. weitere Anforderungen sind unbedingt zu beachten, damit die Lebensstätten ihre Funktion erfüllen können und ihre gesetzliche Bedeutung (Ersatz zerstörter Lebensstätten streng geschützter Tierarten) entfalten können. Dazu gehören u.a. ein freier Anflug, Störungsfreiheit, keine Beleuchtung und keine vollständige Sonnenexposition.

Die Funktion der Ersatzlebensstätten ist dauerhaft zu sichern (30 Jahre).

Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln werden im Rahmen der Sanierung folgende Maßnahmen getroffen:

- Kurze Untersuchung von Spalten, Fugen und weiteren Hohlräumen vor dem Verschluss, um das Einmauern von Fledermäusen zu vermeiden
- Optische Maßnahmen an den Fenstern der Westfassade, um weitere Anflüge und Tötungen von Tieren zu vermeiden (vgl. STEIOF 2018), ggf. auch an weiteren Gebäuden mit großen Glasflächen wie dem bereits sanierten und genutzten Turm und dem Gebäude im Südosten der Fabrik.

Zum Schutz mehrerer Tiergruppen und aufgrund der Lage des BP-Gebietes am Siedlungsrand sowie der hohen Gebäude muss sich die Beleuchtung an modernen Kriterien orientieren:

- Minimierung der beleuchteten Flächen, der Zeit und der Intensität der Beleuchtung, insbesondere an exponierten Stellen (Türme, Dachränder)
- Wahl naturfreundlicher Lichtspektren (Vermeidung der Emission von Licht mit hohem Blauanteil und UV-Licht)
- keine vertikale und keine weit reichende horizontale Abstrahlung, insbesondere nach Nordosten. Werbeeinrichtungen auf der Südwestseite (entlang der Krefelder Straße) und am vorhandenen Parkplatz sind möglich.

Sofern zwei Jahre nach Abschluss der Fassaden- und Dacharbeiten keine Brutnester häufiger Arten an den Fabrikgebäuden beobachtet wurden, wird angeregt, Höhlen und Halbhöhlen für solche Arten zu installieren. Höhlenkästen sind regelmäßig jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (13.01.2012) – Online Version unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.

Anhang

Anh. 1: Fotodokumentation

Papierfabrik (Außenwände)







Papierfabrik (Innenhof)



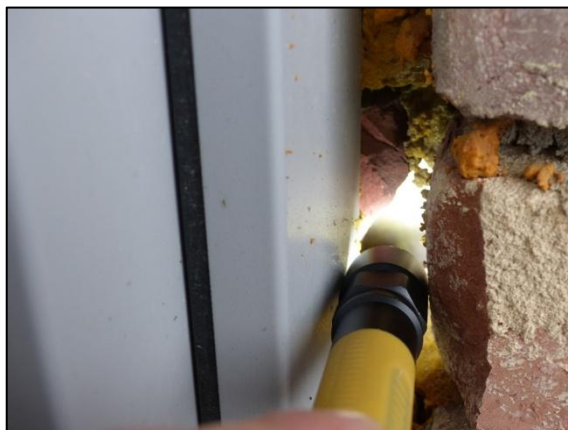
Spalten an den Außenwänden (Beispiele)



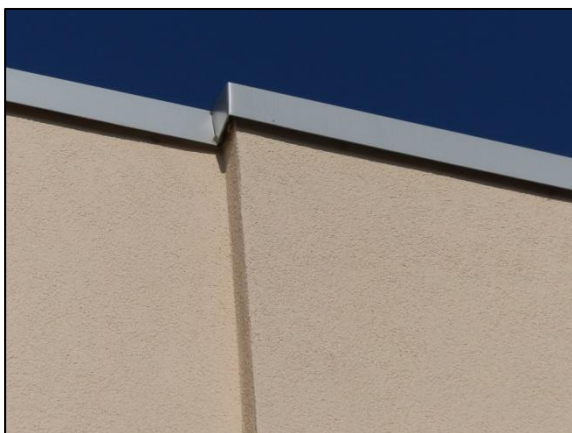




Hohlräume in den Außenwänden (Beispiele)



Spalten an bereits sanierten Dachrändern





Papierfabrik (Innenansichten verschiedener Räume und Hallen mit unterschiedlichem Stand der Sanierung)







Bereits sanierter und genutzter Turm im Süden der Papierfabrik



Kutscherhaus und südlich angrenzender Garten

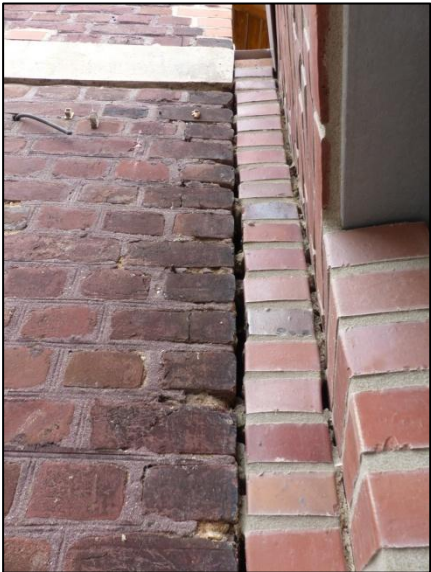




Wohngebäude Robend



Garagen



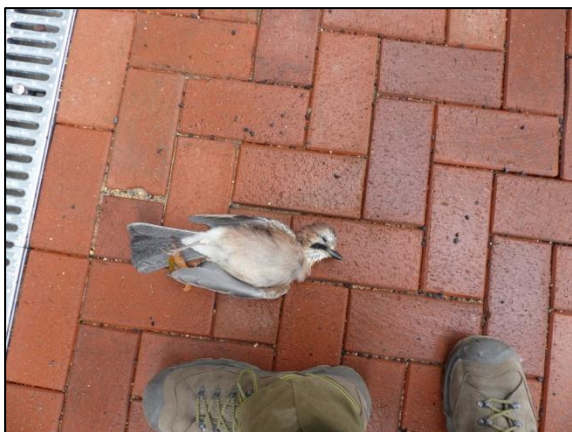


Fledermauskot in der Papierfabrik und vor der Fassade





An der Westfassade verunglückte Vögel



oben Eichelhäher (3.9.18), unten Ringeltaube (10.10.18, rechts Abdruck auf Fensterscheibe, Kontrast durch Bildbearbeitung erhöht)

Fotos: © Michael Straube, September/Oktober 2018

Anh. 2: Planungsrelevante Arten

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt) und Gebäude (Geb), in den MTB-Quadranten 4704-1 und -2 (Viersen-Nordwest und -Nordost)

FIS NRW mit Stand vom 29.10.2018

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärt	Geb
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na	FoRu!
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	FoRu
Klein-abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu)
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu
Wasser-fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu
Zwerg-fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Vögel					
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Na	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu)	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärt	Geb
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	FoRu!
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen